

§ 31. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubö.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstag den 29. Weinmonat 1859.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e t z

betreffend das Staatsbauinspektorat.

§ 1. Dem Staatsbauinspektor liegt die Beaufsichtigung der Staatsgebäude nebst deren Zubehörenden und der vom Staate auszuführenden Hochbauten ob;

er hat die hiefür erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen und die auf den Hochbau bezüglichen Gutachten abzugeben.

Er wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 2. Der Staatsbauinspektor steht unter der Aufsicht des Direktors der öffentlichen Arbeiten und erhält von ihm seine Aufträge.

§ 3. Dem Staatsbauinspektor wird ein Bauaufseher beigegeben, der in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist.

Der Bauaufseher wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 4. Die jährliche Besoldung des Staatsbauinspektors beträgt Frkn. 3500, diejenige des Bauaufsehers wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Beide Beamtete beziehen bei amtlichen Reisen den Betrag ihrer Baarauslagen.

§ 5. Das für das Zeichnungsbüreau erforderliche Personal und die übrigen Angestellten oder Bediensteten werden je nach Bedürfniß von dem Bauinspektor unter Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern angestellt und entlassen. Ihre Entschädigung wird innerhalb des alljährlich durch den Vorschlag festzusetzenden Kredites durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern bestimmt.

§ 6. Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und Befugnisse des

Staatsbauinspektors und des Bauaufsehers näher bestimmen.

§ 7. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 1. April 1835 aufgehoben wird, tritt mit 1. Jenner 1860 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 22. Christmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubš.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 24. Christmonat 1859.

Der zweite Präsident,

Dr. Jb. Dubš.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.